

MERKBLATT „NORDBUSTER“

Treuhänderisch verwaltete Mittel für Drehbuch und Produktion

1| WOFÜR STEHEN FÖRDERMITTEL ZUR VERFÜGUNG?

- nach den Richtlinien der MOIN Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein (Ziffer B|3) können für publikumsattraktive Projekte, die eine besondere kulturwirtschaftliche Bedeutung für die Region haben, Fördermittel beantragt werden. Gleiches gilt für Nachwuchsprojekte im Sinne des Merkblattes „Nachwuchs“
- die für Ziffer B|3 zu vergebenen Fördermittel werden von der Filmförderung treuhänderisch verwaltet
- die Förderung aus diesen Mitteln kann für die Drehbuchentwicklung programmfüllender Kinofilme (Ziffer B|1.2.1 I) sowie für die Produktion von programmfüllenden Kinofilmen (Ziffer B|2.1 I / II) beantragt werden
- die Filmförderung entscheidet über Förderanträge in unterschiedlichen Gremien. Das für Ihr Projekt zuständige Gremium sowie die jeweiligen Einreichtermine entnehmen Sie bitte der Übersicht auf unserer Internetseite.

2| ART DER FÖRDERUNG UND MAXIMALE FÖRDERSUMME

Die Förderung der Drehbuchentwicklungen und Produktionen von Filmen aus treuhänderisch verwalteten Mitteln erfolgt in Form von erfolgsbedingt rückzahlbaren Darlehen. Die Förderhöchstgrenze im Rahmen der Drehbuchentwicklung soll 50.000 EUR betragen.

3| ANTRAGSBERECHTIGUNG

Anträge können von Produzent*innen gestellt werden. Von der Antragstellung ausgeschlossen ist die Treugeberin – hier die Warner Bros. Entertainment GmbH – sowie mit dieser gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen (im Sinne v. § 271 Abs. 2 HGB). Ist die Treugeberin als Ko-Produzentin an dem Projekt beteiligt, für das ein Antrag auf Förderung entsprechend dem vorliegenden Merkblatt gestellt wird, so darf sie lediglich als minoritäre¹ Ko-Produzentin beteiligt sein.

¹ Als minoritäre/r deutsche/r Co-Produzent*in gilt diejenige/derjenige, deren/dessen deutscher Finanzierungsanteil (aus eigenen Mitteln, öffentlichen Mitteln und verschiedenen Mitteln privater Investitionen, jedoch ohne Betrachtung von Minimumgarantien oder Lizenzen, die für Auswertungsrechte gezahlt werden) geringer ist, als der einer/s anderen deutschen Koproduzenten*in. Öffentliche Mittel werden dabei der/m Co-Produzenten*in zugewiesen, über die/den sie eingebracht

4| ANERKENNUNGSFÄHIGE KOSTEN

Im Rahmen der Drehbuchförderung sind folgende Kosten anererkennungsfähig: Honorare für Autor*innen, Honorare für interne oder externe dramaturgische Beratung sowie Honorare für Fach- und Rechtsberatung.

Im Rahmen der Produktion gelten die deutschen Herstellungskosten als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Förderung, die entsprechend Ziffer B|2.3 der Richtlinie 50% nicht übersteigen sollte. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Anerkennung von Kosten und Honoraren die jeweiligen Regelungen des Filmförderungsgesetzes (FFG) und die diese ergänzenden Richtlinien.

5| ANTRAGSVERFAHREN

- vor der Antragstellung ist ein Informationsgespräch mit der/dem zuständigen Förderreferent*innen bei der Filmförderung unbedingte Voraussetzung. Grundsätzlich sollen diese Gespräche bis 14 Tage vor Antragstermin stattgefunden haben.
- im Rahmen der Produktionsförderung können Mittel der Filmförderung Treuhandfonds allein beantragt oder mit allgemeinen Mitteln der Filmförderung kumuliert werden
- werden im Rahmen der Produktionsförderung sowohl Fördermittel aus dem Treuhandfonds als auch aus den allgemeinen Mitteln der Filmförderung beantragt, so ist jeweils ein gesonderter Antrag auf Förderung zu stellen. Die Entscheidung des einen Gremiums über den Antrag zur Förderung aus den allgemeinen Mitteln der Filmförderung findet vor der Entscheidung des anderen Gremiums zu den treuhänderisch verwalteten Mitteln statt
- wird ein Antrag auf Förderung aus den allgemeinen Mitteln der Filmförderung ganz oder teilweise abgelehnt, so steht es den Antragsteller*innen frei, die beantragte Fördersumme im laufenden Antragsverfahren auf Treuhandmittel auf schriftlichen Antrag aufzustocken. Die Höhe der Aufstockung der beantragten Fördermittel im Treuhandfonds darf die Höhe der ausgefallenen Förderung aus den allgemeinen Mitteln nicht überschreiten
- Anträge werden online gestellt und müssen spätestens am Tag der Einreichung bis 23:59 Uhr vollständig digital eingereicht sein
- Sie erhalten Ihre Zugangsdaten nach dem Beratungsgespräch von den zuständigen Förderreferent*innen der Filmförderung
- der digital gestellte Antrag muss in einfacher Form ausgedruckt und rechtsgültig unterschrieben innerhalb von drei Werktagen eingereicht werden. Details dazu erhalten Sie online im Rahmen der digitalen Bearbeitung Ihres Antrages
- die im Antrag gemachten Angaben sind wesentlich für eine Förderung und deshalb verbindlich. Abweichungen in der Umsetzung der Maßnahme bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der Filmförderung und führen andernfalls u.U. zu einer Rücknahme der Förderung
- Förderentscheidungen werden schriftlich mitgeteilt, jedoch nicht begründet.

werden. Minimumgarantien oder Lizenzzahlungen, die für Auswertungsrechte gezahlt werden, werden derjenigen/demjenigen Co-Produzenten*in zugewiesen, die/der diese Mittel erhält.

- ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht
- durch die Förderung einer Maßnahme wird kein Anspruch auf die Förderung nachfolgender Maßnahmen erworben
- die im Zugeschreiben festgelegten Bedingungen sind bindend. Abweichungen hiervon müssen schriftlich beantragt und von der Filmförderung genehmigt werden. Nicht genehmigte Abweichungen können zur Rücknahme der Förderzusage bzw. Kürzung der in Aussicht gestellten Förderung führen
- die/der Antragsteller*in hat keinen Anspruch auf Rückgabe von Antragsunterlagen.

6A| ENTSCHEIDUNGSRELEVANTE ANGABEN BEI ANTRAG AUF DREHBUCHFÖRDERUNG

- Darstellung der besonderen Publikumsattraktivität und der kulturwirtschaftlichen Bedeutung des Projektes für die Förderregion (max. einseitig)
- Filmografie und Vita der Autor*innen sowie ein Firmenporträt der Produktionsfirma (jeweils max. einseitig)
- Inhaltsangabe (max. 5000 Zeichen in der Antragsdatenbank)
- Autor*innenkommentar (max. einseitig)
- Produzent*innenkommentar inkl. Angaben zur Genreeinordnung und Zielgruppe (max. einseitig)
- Treatment (max. 15 Seiten) mit dem geplanten Handlungsablauf des späteren Drehbuchs sowie eine ausgearbeitete Dialogszene (mind. Schriftgröße 11 und eineinhalb Zeilen Abstand)
- Angaben zum Regionalbezug bzw. Angaben über vorgesehene Drehorte in der Förderregion (max. einseitig)
- Realisierungskonzept (umfasst u.a. Zeitplan der beantragten Maßnahme, Angaben zur geplanten Umsetzung, ggf. Informationen zu geplanten Teammitgliedern, ggf. Planungen zu Drehorten; max. einseitig)
- Kostenkalkulation sowie Finanzierung unter Angabe der Status der jeweiligen Positionen.
- Angaben über den Erwerb der Verfilmungs- und Auswertungsrechte an Stoff, Buch und Titel (in der Antragsdatenbank).

6B| ENTSCHEIDUNGSRELEVANTE ANGABEN BEI ANTRAG AUF PRODUKTIONSFÖRDERUNG

- Darstellung der besonderen inhaltlichen, künstlerischen und/oder kulturwirtschaftlichen Bedeutung des Projektes für die Förderregion (max. einseitig)
- Filmografie und Vita der Autor*innen sowie ein Firmenporträt der Produktionsfirma (max. einseitig)
- Inhaltsangabe (max. 5000 Zeichen in der Antragsdatenbank)
- Drehbuch
- Autor*innenkommentar (max. einseitig)
- Regisseur*innenkommentar (max. einseitig)
- Produzent*innenkommentar inkl. Angaben zur Genreeinordnung und Zielgruppe (max. einseitig)
- Finanzierungsplan. Der Stand der Finanzierung muss ersichtlich sein. Bei entscheidenden Veränderungen bis zur Förderentscheidung sind die zuständigen Förderreferent*innen zu informieren. Im Rahmen des Antrags muss angegeben werden, ob - und wenn ja in welcher Höhe - ebenso Förderung aus den allgemeinen Mitteln der Filmförderung beantragt werden
- Angaben über den Erwerb der Verfilmungs- und Auswertungsrechte an Stoff, Buch und Titel (in der digitalen Antragsdatenbank)
- einseitige Kostenzusammenfassung mit Übersicht zu den Regionaleffekten (jeweils gesondert für Hamburg und Schleswig-Holstein). Außerdem sind Effekte gesondert auszuweisen, die in anderen Bundesländern zu erbringen sind
- Angaben zu den entsprechenden Vereinbarungen mit den Koproduzent*innen mit Angaben zu den Vertragspartnern, Rechtaufteilung, Finanzierungsanteile, Zuständigkeiten sowie Erlösaufteilung (in der digitalen Antragsdatenbank)
- Stab- und Besetzungsliste für die wichtigsten Positionen inklusive Status (angefragt/bestätigt) sowie steuerlich relevanten Wohnsitz
- einseitige Angabe über die Anzahl der Drehtage sowie Informationen zu den geplanten Motiven (z.B. innen/außen, geplant/genehmigt) in der Förderregion
- max. einseitiges nationales und internationales Auswertungskonzept (inkl. Angaben zur Relevanz/Zielgruppe, Alleinstellungsmerkmal, Festivalstrategie, Zuschauerprognose)
- Angaben zum Status des Verleihvertrag bzw. des Vertrags mit einem Weltvertrieb unter Angaben der relevanten Vertragseckpunkte (in der digitalen Antragsdatenbank).

7A| SONSTIGE VORGABEN BEI ANTRAG AUF DREHBUCHFÖRDERUNG

- bei Antragsstellung ist eine ausgefüllte Diversitätserklärung sowie eine Entsprechungserklärung zur ökologisch nachhaltigen Durchführung der Maßnahme beizufügen
- alle Geldbeträge müssen in Euro ausgewiesen sein
- die Kosten müssen netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer angesetzt sein
- mit der Maßnahme darf nicht vor Antragstellung begonnen worden sein. Dementsprechend darf die Kalkulation nur Kostenpositionen enthalten, für die

bis zum Tag der Antragstellung keine Leistungen erbracht oder beauftragt wurden und keine Rechnungen vorliegen

- wurde vor Antragstellung bereits ein Autor*innenvertrag geschlossen, gilt die Maßnahme als begonnen und kann nicht mehr zur Drehbuchförderung eingereicht werden
- wenn für die Maßnahme eine Förderung von anderen Institutionen beantragt oder bereits gewährt wurde, muss dies angegeben werden.

7B| SONSTIGE VORGABEN BEI ANTRAG AUF PRODUKTIONSFÖRDERUNG

- bei Antragsstellung ist eine ausgefüllte Diversitätserklärung sowie eine Entsprechungserklärung zur ökologisch nachhaltigen Durchführung der Maßnahme beizufügen
- mindestens 150 % der Fördersumme sollen in der Förderregion ausgegeben werden (Regionaleffekt). Der Regionaleffekt ist im Rahmen der Förderung aus dem Treuhandfonds von besonderer Bedeutung
- die Kalkulation muss branchenüblich gegliedert sein und alle notwendigen Kostenpositionen enthalten, auch wenn diese in Form von Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o. ä. erbracht werden
- in der Kalkulation müssen die bisherigen Gesamtkosten des Projektes (inkl. Drehbuch und Projektentwicklung) abgebildet sein. Produzentenhonorare werden angerechnet
- Eigenleistungen sind gesondert auszuweisen und werden im Rahmen des Verwendungsnachweises nur in kalkulierter Höhe anerkannt
- bei internationalen Koproduktionen ist in jedem Fall ein Deckblatt nach FFA-Schema (Spiel- und Dokumentarfilm bzw. Animationsfilm) beizufügen
- für die Kostenaufstellung ist möglichst das FFA-Kalkulationsschema zu verwenden (Spiel- und Dokumentarfilm bzw. Animationsfilm)
- die Kostenangaben müssen projektbezogen sein und sich an üblichen Marktpreisen orientieren
- die Höchstgrenzen gemäß der „Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung“ der Richtlinie zur Projektfilmförderung der FFA dürfen beim Kostenansatz nicht überschritten werden
- alle Geldbeträge müssen in Euro ausgewiesen sein
- die Kosten müssen netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer angesetzt sein
- mit den Dreharbeiten darf nicht vor Antragstellung begonnen worden sein
- bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Bemessungsgrundlage
- es gilt das Mindestlohngesetz. Die Filmförderung erwartet, dass bei majoritär deutsch produzierten Filmen mit einem überwiegenden Anteil an Drehtagen in Deutschland soziale Standards eingehalten und mindestens tariflich vereinbarte Gagen bezahlt werden. Ausnahmen sind möglich für Nachwuchsproduktionen (entsprechend dem Merkblatt Nachwuchs) und Low-Budget-Produktionen mit bis zu 1,5 Mio. EUR Herstellungskosten
- Finanzierungskosten gegenüber verbundenen Unternehmen werden nicht anerkannt
- im Falle einer Förderung werden die Kalkulation, Finanzierung, Schlussabrechnung sowie ggf. die Erlösmitteilungen im Auftrag und auf

- Rechnung der Förderempfänger*innen von einer filmkundigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die dafür anfallenden Prüfungsgebühren entnehmen sie bitte der Gebührentabelle (siehe Downloadbereich). Sie sind in die Kalkulation für die Maßnahme aufzunehmen
- für die bei dem/der ausländischen Koproduzenten*in angefallenen Kosten ist im Rahmen der Schlussabrechnung der Gesamtherstellungskosten ein entsprechendes Testat (einer/s ausländischen Steuerberaters*in / Wirtschaftsprüfer*in) vorzulegen
 - in der Kalkulation müssen die Kosten für eine Kopie zur dauerhaften Archivierung im Bundesarchiv sowie digitale Belegexemplare enthalten sein. Darüber hinausgehende Kopien (Vorführekopien) werden nicht als Herstellungskosten anerkannt
 - bitte beachten Sie, dass eine barrierefreie Endfassung für programmfüllende Filme, deren Finanzierung Fördermittel der Filmförderungsanstalt (FFA) beinhaltet, zwingend vorgeschrieben ist. Für geförderte Filme und Serien sollen daher barrierefreie Fassungen erstellt werden. Die Filmförderung erkennt entsprechende Kosten im Rahmen der Kalkulation und Endabrechnung an
 - der Finanzierungsplan muss die Summe der kalkulierten Kosten exakt abdecken.
 - wenn für die Maßnahme eine Förderung von anderen Institutionen beantragt oder bereits gewährt wurde, muss dies angegeben werden
 - die Antragsteller*innen haben einen der Maßnahme angemessenen Eigenanteil zu erbringen, der i.d.R. 5% der Herstellungskosten nicht unterschreiten darf
 - der Eigenanteil setzt sich zusammen aus Eigenmitteln (ausschließlich Barmittel und Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung), Rückstellungen, Beistellungen und Mitteln für Lizenzvoraberteilungen, die zur Herstellung des Films schriftlich zugesichert werden. Zu den Rückstellungen zählen Rückstellungen Dritter, die in der Regel als vorrangig rückführbar anerkannt werden, und eigene Rückstellungen der Förderempfänger*innen, soweit die dafür angesetzten Beträge als marktüblich anerkannt werden. Ihre Anerkennung als vorrangig rückführbar kann auf 10% der für die Maßnahme anerkannten Kosten begrenzt werden
 - es ist ein angemessener Beitrag zur filmberuflichen Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Produktion des geförderten Projektes sicherzustellen
 - bezüglich möglicher Sperrfristen gelten für die Auswertung geförderter Kinofilme die jeweils bei Abschluss des Fördervertrages gültigen Vorschriften des Filmförderungsgesetzes (FFG). Bei Nachwuchsprojekten kann das Vergabegremium auf die Einhaltung von Sperrfristen verzichten, sofern die Filmförderung alleiniger Förderer des Projekts ist.

8| PRÜFUNG VON UNTERLAGEN UND AUSZAHLUNG

- nach Förderzusage werden durch die Filmförderung aktuelle, für die Vertragsschließung relevante Unterlagen nachgefordert
- bei Produktionsförderung werden nach Schließung der Gesamtfinanzierung die Unterlagen an eine von der Filmförderung mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft weitergegeben. Die Prüfungsgebühren werden (zzgl. MwSt.) von den Fördermitteln einbehalten und direkt an die

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgezahlt (siehe Gebührentabelle im Downloadbereich)

- die Förderung wird bedarfsgerecht ausgezahlt.
Bei Drehbuchförderung in der Regel in zwei Raten: die erste Rate von bis zu 80 % der Darlehenssumme (höchstens jedoch in der nach Autorenvertrag fälligen Höhe) nach Abschluss des Förderungsvertrages und Nachweis der geschlossenen Finanzierung, die zweite Rate (20 %) nach Abnahme des fertigen Buches durch die Filmförderung.
Bei Produktionsförderung in der Regel in fünf Raten: die erste Rate (25% der Fördersumme) bei Vertragsschluss und Nachweis der geschlossenen Finanzierung, die letzte Rate (10% der Fördersumme) nach Ablieferung und Abrechnung der Maßnahme. Die zweite bis vierte Rate richtet sich nach dem Projektfortschritt und der Erbringung entsprechender Nachweise
- hat die geförderte Produktion bereits ein Darlehen entsprechend Ziffer B|1.2.1 I, B|1.3.1 I oder B|3 der Richtlinie erhalten, wird der entsprechende Betrag von der Produktionsförderung einbehalten

9A| RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL BEI DREHBUCHFÖRDERUNG

Das Darlehen ist bei Beginn der Hauptdreharbeiten oder jedweder Veräußerung von Rechten an der geförderten Maßnahme zurückzuzahlen. Es muss sichergestellt sein, dass der Rückzahlungsanspruch der Filmförderung auch bei einem Rückfall der Rechte an die Urheber gewahrt bleibt.

9B| TILGUNG VON ERFOLGSBEDINGT RÜCKZAHLBAREN DARLEHEN BEI PRODUKTIONSFÖRDERUNG

- die Förderempfänger*innen können vor Tilgungsbeginn die als vorrangig anerkannten Eigenmittel einbehalten
- das Darlehen ist aus sämtlichen den Produzent*innen zufließenden Verwertungserlösen des geförderten Films zu tilgen. Nach Rückführung des vertraglich vereinbarten Vorrangs sind für die Tilgung des Darlehens entsprechend der Mitfinanzierungsquote maximal jedoch 50 % der dem Antragsteller aus der Verwertung des Films zufließenden Erlöse zu verwenden
- sind neben der Filmförderung weitere Filmförderinstitutionen an der Finanzierung des Projektes beteiligt, gelten abweichende Rückzahlungsbedingungen. In einem solchen Fall ist von den Darlehensnehmer*innen ein mit den Förderern abgestimmter Tilgungsplan vorzulegen, der sich innerhalb eines 50%-Förderkorridors entsprechend der jeweiligen Mitfinanzierungsanteile im Verhältnis zueinander errechnen soll (pari-passu-Tilgung)
- die Tilgungslaufzeit des Darlehens wird projektbezogen geregelt. Sie dauert mindestens fünf Jahre nach Kinostart bzw. Erstausstrahlung oder Veröffentlichung. Die Dauer der Tilgungsverpflichtung verlängert sich, wenn mit anderen Förderern längere Darlehenslaufzeiten vereinbart wurden oder das Filmprojekt auf eine längere Auswertungsdauer angelegt ist
- bei internationalen Koproduktionen soll die Erlösverteilung über einen Collecting Agent erfolgen. Die Filmförderung ist als direkt Begünstigte in den Collector-Vertrag aufzunehmen

- zurückgezahlte Fördermittel aus dem Treuhandfonds fließen demselben mittelverstärkend zu und stehen der/dem Produzent*in *nicht* als Referenzmittel für Folgeprojekte zur Verfügung.

10| NACH DER FÖRDERZUSAGE ZU BEACHTEN

- Förderzusagen gelten für einen befristeten Zeitraum, der in der Zusage verbindlich festgelegt wird. Anträge auf Verlängerung müssen rechtzeitig vor Ablauf der Befristung schriftlich gestellt werden
- wird ein Projekt im Rahmen der Entwicklung entsprechend Ziffer B|3 der Richtlinie gefördert, muss für das geförderte Projekt ebenso ein Antrag auf Produktionsförderung entsprechend Ziffer B|3 der Richtlinie bei der Filmförderung eingereicht werden
- auf allen die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen ist in angemessener Form auf die Förderung aus dem Filmförderung Treuhandfonds hinzuweisen. Die Regelungen zur Nennungsverpflichtung sind zu beachten.

DARÜBER HINAUS BEI DREHBUCHFÖRDERUNG

- die/der jeweils zuständige Mitarbeiter*in der Vertragsabteilung der Filmförderung ist laufend (mindestens alle sechs Monate bei laufenden Projekten bzw. alle zwölf Monate bei abgeschlossenen Projekten) über die Bemühungen zur Realisierung des Stoffes schriftlich zu unterrichten
- das fertige Drehbuch muss als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden. Auf dem Deckblatt muss vermerkt werden, um die wievielte Fassung es sich handelt und dass das Drehbuch mit Mitteln des Filmförderung Treuhandfonds gefördert wurde.

DARÜBER HINAUS BEI PRODUKTIONSFÖRDERUNG

- bei Dreharbeiten in der Förderregion ist ein Pressetermin vorzusehen, der mit der Filmförderung rechtzeitig abzustimmen ist
- im Falle einer Förderung verpflichten sich die Förderempfänge*innen, zur Nutzung im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Filmförderung Pressematerial entsprechend dem zugehörigen Merkblatt unentgeltlich zur Verfügung zu stellen
- die Deutschlandpremiere eines geförderten Projekts muss in der Förderregion stattfinden. Bitte stimmen Sie sich für Termine frühzeitig mit der Filmförderung ab.

11| BEI WEITEREN FRAGEN:

Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an die Förderreferent*innen. Bei Fragen zum Fördervertrag und zur Abwicklung wenden Sie sich bitte direkt an die zuständigen Mitarbeiter*innen der Vertragsabteilung.

Stand: September 2021